



Entschädigung der Examinatorinnen, Examinatoren, der Expertinnen und Experten, der Validatorinnen und Validatoren für ihre Tätigkeit an Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016)
- Berufsmaturitätsreglement des Kantons Zürich vom 8. September 2014
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999
- Mittel- und Berufsschullehrerverordnung) vom 7. April 1999
- Mittelschul- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999
- Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Aufnahme und Abschlussprüfungen an kantonalen Mittelschulen und kantonalen und beitragsberechtigten Berufsmaturitätsschulen vom 15. Juni 2005 (Stand Dezember 2015)
- Kantonaler Lehrplan für die Berufsmaturität vom 27. April 2015

2. Entschädigungsansätze für das Erstellen schriftlicher Prüfungen

2.1. Aufnahmeprüfungen

Für die im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamts erstellten Aufnahmeprüfungen wird eine Entschädigung von 70 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.

2.2. Abschlussprüfungen

Für die Erstellung der kantonal einheitlichen schriftlichen Abschlussprüfungen gemäss kantonaalem Lehrplan für die Berufsmaturität wird eine Entschädigung von 70 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet. Der Aufwand muss schriftlich dokumentiert werden.

3. Entschädigung für die Begutachtung und Validierung schriftlicher Prüfungen

3.1. Aufnahmeprüfungen

Für die Begutachtung der im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamts erstellten Aufnahmeprüfungen wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.

3.2. Abschlussprüfungen

Für die Validierung der kantonal einheitlichen schriftlichen Abschlussprüfungen wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.



4. Entschädigung für die Korrektur schriftlicher Prüfungen

4.1. Aufnahmeprüfung

Für die Korrektur schriftlicher Prüfungen wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.

4.2. Abschlussprüfungen

Für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.

5. Abnahme mündlicher Abschlussprüfungen durch Examinatoren/-innen

Die Abnahme von mündlichen Abschlussprüfungen bei der eigenen BM-Klasse gemäss Art. 20 Absatz 2 der Berufsmaturitätsverordnung gehört ins Unterrichtspensum der betreffenden Lehrperson und wird nicht zusätzlich entschädigt.

6. Entschädigung für Experten/-innen bei mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen

Für die Expertentätigkeit bei Abschlussprüfungen wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.

7. Reisespesen und Mittagessen

Externen Expertinnen und Experten werden im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundes solche erster Klasse vergütet.

Bei Auslagen für die Verpflegung bei ganztägiger Expertentätigkeit werden die tatsächlichen Kosten vergütet, welche 15 Franken übersteigen, höchstens aber 30 Franken.

8. Prüfungsaufsicht

Vollbeschäftigte Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA:

Vollbeschäftigte Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA erhalten für die Aufsicht bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die von Montag bis Freitag stattfinden, grundsätzlich keine Entschädigung. In den übrigen Fällen wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.

Teilzeitbeschäftigte Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA, obA und Lehrbeauftragte:

Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA, obA und Lehrbeauftragte mit Teilpensum, welche am Prüfungstag Unterricht zu erteilen hätten, werden für die Prüfungsaufsicht in der Regel nicht entschädigt (pro ausfallende Lektion können sie während 90 Minuten zur Prüfungsaufsicht eingesetzt werden). In den übrigen Fällen wird eine Entschädigung von 40 Franken pro Arbeitsstunde ausgerichtet.